

BGer 8C_305/2020 vom 8. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_305_2020

FR: TF 8C_305/2020 du 8 juillet 2020

IT: TF 8C_305/2020 del 8 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Die dafür massgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich im vorinstanzlichen Entscheid zutreffend dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3.1

Soweit der Beschwerdeführer auf seine Vorbringen in den vorinstanzlichen Rechtsschriften verweist, ist darauf nicht weiter einzugehen, da ein blosser Verweis auf frühere Rechtsschriften den Anforderungen an die Begründungspflicht von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt (BGE 145 V 141 E. 5.1 S. 144 mit Hinweis).

E. 3.2

Was den Einwand anbelangt, dass die Verfügungen vom 6. Februar und 11. April 2017 für den Zeitraum ab dem 1. November 2013 in Rechtskraft erwachsen seien, kann ihm nicht gefolgt werden. Das kantonale Gericht hat dazu unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung (vgl. BGE 131 V 164 , 125 V 413) erwogen, dass sich seine Prüfung nicht auf den umstrittenen Zeitraum beschränke, sondern auf den Rentenanspruch insgesamt erstrecke. Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist - selbst mit Blick auf die Vorgaben hinsichtlich einer Schlechterstellung (vgl. Art. 61 lit. d ATSG) - auch nicht ersichtlich, inwiefern es in diesem Zusammenhang Bundesrecht verletzt haben könnte.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts, zeigt aber nicht auf, inwiefern diese offensichtlich unrichtig, mithin willkürlich sein soll. Er setzt bloss seine Beweiswürdigung an die Stelle der vorinstanzlichen Schlussfolgerungen, was keine Willkür nachzuweisen vermag. So verkennt er, dass die Vorinstanz in ihren E. 6.1 bis 6.3 (mit Ausnahme des psychiatrischen Teilgutachtens der asim, wozu er keine Einwände erhebt), E. 7.1 sowie E. 8.1 und 8.2 lediglich den Inhalt des jeweiligen Gutachtens oder Arztberichts wiedergibt. Zur vorinstanzlichen Beweiswürdigung in ihrer E. 6.4 äussert er sich jedoch nicht. Soweit der Versicherte sich überhaupt auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Beweiswürdigung (E. 7.2 und 9) bezieht, legt er nicht dar, inwiefern das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt haben soll, sondern beschränkt sich auf die Darstellung seiner eigenen Sichtweise. Weiter geht der Vorwurf der geltend gemachten aktenwidrigen Feststellungen fehl. So vermögen die Experten im Rahmen einer Begutachtung sehr wohl zu unterscheiden, ob ein Zustand (hier jener an der Halswirbelsäule resp. am Oberkiefer) auf einen Bruch oder auf Degeneration zurückzuführen ist. Ebenso ist hinsichtlich des angeblichen impliziten Vorwurfs an die Vorinstanz, die asim habe sich nicht mit einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterung auseinander gesetzt, keine Aktenwidrigkeit gegeben; vielmehr findet sich in der gerügten E. 6.3 gar keine entsprechende Aussage der Vorinstanz. Weiter legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb gestützt auf die nach Erstattung des ABI-Gutachtens vom 31. Oktober 2018 ergangenen Berichte im Sinne triftiger Gründe vom grundsätzlich massgeblichen Gerichtsgutachten (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469) abgewichen werden soll. So reicht es nicht aus, dass die behandelnden Ärzte zu einem anderen Ergebnis kommen (vgl. Urteil 8C_73/2020 vom 7. Mai 2020 E. 7.1.3 mit Hinweis). Schliesslich ist nicht ersichtlich, gegen welche Normen des Bundesrechts die Vorinstanz verstossen haben soll, indem sie auf das Gerichtsgutachten abgestellt hat; diesbezüglich wiederholt der Versicherte lediglich seine eigene Beweiswürdigung, die jedoch keine Bundesrechtswidrigkeit aufzuzeigen vermag.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im Verfahren nach Art. 109 BGG erledigt. Es wird kein Schriftenwechsel durchgeführt und die Begründung erfolgt summarisch (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch des Versicherten um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Das gilt nach der Stellungnahme der IV-Stelle vom 3. Juli 2020 auch mit Blick auf deren Verfügung vom 18. Mai 2020 und die in diesem Zusammenhang beantragten vorsorglichen Massnahmen.

E. 6.1

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Versicherte hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 7

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG), ist sie als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu bezeichnen (Thomas Geiser, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 22 zu Art. 64 BGG ; Urteile 8C_24/2020 vom 19. Februar E. 7.2 und 8C_584/2019 vom 7. November 2019 E. 6.2). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.